

- Punkt 129: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik
- Punkt 130: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
- Punkt 131: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
- Punkt 132: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 133: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia
- Punkt 134: Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda
- Punkt 135: Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- Punkt 136: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan
- Punkt 137: Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- Punkt 138: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina
- Punkt 139: Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien
- Punkt 140: Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen
- Punkt 141: Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 142: Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
- Punkt 143: Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste
- Punkt 153: Personalmanagement
- Punkt 154: Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala
- Punkt 157: Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge
- Punkt 159: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

52/414. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Auf ihrer 67. Plenarsitzung am 9. Dezember 1997 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses³⁶ und unter Hinweis auf ihre Resolution 50/245 vom 10. September 1996, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52/415. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Auf ihrer 67. Plenarsitzung am 9. Dezember 1997 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses³⁷, den Punkt "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52/416. Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses

Auf ihrer 67. Plenarsitzung am 9. Dezember 1997 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Ersten Ausschusses³⁸.

3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)

52/417. Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 10. Dezember 1997 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)³⁹ den folgenden Text:

"1. Nach Behandlung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung der Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale

³⁶ A/52/593, Ziffer 7.

³⁷ A/52/611, Ziffer 7.

³⁸ A/52/612.

³⁹ A/52/621, Ziffer 11.

Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel 'Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten'⁴⁰ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, bekräftigt die Generalversammlung ihre feste Überzeugung, daß Militärstützpunkte und -einrichtungen in den betreffenden Hoheitsgebieten ein Hindernis für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dieser Gebiete darstellen könnten, und wiederholt ihre feste Auffassung, daß die bestehenden Stützpunkte und Einrichtungen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern, abgezogen werden sollen.

2. Die Generalversammlung, die sich der Existenz solcher Stützpunkte und Einrichtungen in einigen dieser Hoheitsgebiete bewußt ist, bittet die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich, auch künftig alles Erforderliche zu tun, damit diese Gebiete nicht in Offensivhandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden.

3. Die Generalversammlung bringt von neuem ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Hoheitsgebieten im Widerspruch zu den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, stehen könnten. Die Versammlung fordert die betreffenden Verwaltungsmächte erneut auf, diese Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte gemäß ihren diesbezüglichen Resolutionen aufzulösen.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß die Kolonialgebiete und die Gebiete ohne Selbstregierung sowie angrenzende Gebiete nicht für Nuklearversuche, zur Ablagerung von Atommüll oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollen.

5. Die Generalversammlung mißbilligt die auch weiterhin erfolgende Zweckentfremdung von Land in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, insbesondere in den kleinen Inselgebieten im Pazifik und in der Karibik, für militärische Einrichtungen. Die groß-angelegte Verwendung lokaler Ressourcen für diesen Zweck könnte sich auf die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Hoheitsgebiete nachteilig auswirken.

6. Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von dem Beschluß einiger Verwaltungsmächte, einige dieser

Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu schließen oder zu verkleinern.

7. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch in Zukunft über diejenigen militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung zu unterrichten, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen.

8. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

52/418. Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 10. Dezember 1997 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁴¹.

52/419. Gibraltar-Frage

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 10. Dezember 1997 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁴² den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluß 51/430 vom 13. Dezember 1996 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, daß es in der Erklärung, auf die sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984 in Brüssel geeinigt haben⁴³, unter anderem wie folgt heißt:

'Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kultur, des Fremdenverkehrs, des Flugverkehrs, des Militärwesens und der Umwelt. Beide Seiten stimmen zu, daß im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die in der Präambel zur Verfassung von 1969 festgeschriebenen Wünsche des Volkes von Gibraltar zu achten,'

nimmt davon Kenntnis, daß die Außenminister Spaniens und des Vereinigten Königreichs im Rahmen dieses Prozesses jedes Jahr abwechselnd in ihrer jeweiligen Hauptstadt, zuletzt am 22. Januar 1997 in London, zusammengetroffen sind, und fordert beide Regierungen

⁴⁰ A/52/23 (Teil III), Kap. IV. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

⁴¹ A/52/624.

⁴² A/52/613, Ziffer 32.

⁴³ A/39/732, Anhang.